REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt





Drucksache	Nr.: VIII / 39.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nr. VIII / 39.0 und VIII 39.2	12. Oktober 2012

Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien -Grundsatzpapier Solarenergie

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 39.0

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN - Drs. Nr. VIII / 39.1

Die Regionalversammlung Südhessen hat das grundsätzliche Vorgehen zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie beiliegend beschlossen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Aufstellung sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Solarenergie

1. Zielsetzung

Die Regionalversammlung Südhessen hat sich zum Ziel gesetzt, dass in Südhessen einschließlich des Gebietes des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain bereits bis 2030 der Strombedarf zu 100% aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

Zu dem Ziel der Landesregierung, bis 2020 den Endenergiebedarf in Hessen zu 20 % (~ 21.000 GWh/a) aus Erneuerbaren Energien bereitzustellen, wurde vom Energie-Forum das Ausbauziel für die Solarenergie mit 3.000 GWh/a festgelegt.

Laut Gutachten des Bremer Energie Instituts wurde dieser Anteil für Südhessen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit 380 GWh/a und für den Regionalverband mit 130 GWh/a errechnet und stellt sich wie folgt dar:

Region	PV- Freiflächen- anlagen	Solarthermie	Photovoltaik	Gesamt Solar- energie
in GWh/a				
Land Hessen	890	990	1.120	3.000
Südhessen	380	420	340	1.140
davon Regionalverband	130	200	140	470

Quelle: Bremer Energie Institut, Bosch & Partner (2012): Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, S. 153

2. Rechtliche Ausgangssituation

Der Ausbau der **Photovoltaik** bzw. **Solarthermie** auf Freiflächen (z.B. Parkplätzen) im Siedlungsbereich und an /auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als **nicht ausreichend** angesehen. Diese Nutzung der solaren Strahlungsenergie ist durch die Regionalplanung nicht steuerbar, da es sich gem. Hess. Bauordnung um baugenehmigungsfreie Vorhaben handelt.

Im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen gehören PV-FFA nicht zu den privilegierten Vorhaben des BauGB § 35 (1) Nr. 5,6. Somit erfolgt die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Bauleitplanung, also die Aufstellung von Bebauungsplänen und Änderung von Flächennutzungsplänen durch die Kommunen. Auf dieser Grundlage kann dann von der Genehmigungsbehörde die Baugenehmigung erteilt werden. Für Anlagen, die auf Deponien - betriebene oder ehemalige - oder auf ehemaligen Abbauflächen errichtet werden sollen, kann die planungsrechtliche Zulässigkeit über eine Änderungsgenehmigung des Planfeststellungsbescheides bzw. des Rekultivierungsentscheides erfolgen.

3. Energetische Ausgangssituation

Zur Steuerung der PV-FFA durch den Teilplan Erneuerbare Energien ist die Ausgangssituation der Region durch eine Befragung der Kommunen u. a. zu Bestand und Planungen solcher Anlagen festgestellt worden. Diese Abfrage wird durch die Aufnahme von laufenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ständig aktualisiert. Als **Bestand** werden dabei in Betrieb befindliche Anlagen bzw. bereits rechtswirksame Bebauungspläne gewertet. Unter **Planung** werden Anlagen subsumiert, für die bereits ein bauleitplanerisches Verfahren läuft. Mögliche Vorhaben, die sich erst in der Planungsphase befinden und noch nicht weiter konkretisiert sind, werden als **Planungshinweis** geführt.

Bestand: Aktuell werden in Südhessen 13 PV-FFA auf insgesamt etwa 60 ha betrieben. Dies entspricht einer Stromleistung von rd. 20 MWh/a. Dazu liegen 5 rechtskräftige – noch nicht realisierte - Bebauungspläne bzw. Genehmigungen auf einer Fläche von ca. 30 ha vor.

Planung: Auf einer Fläche von insgesamt ca. 38 ha befinden sich 9 Bebauungspläne im Verfahren.

Planungshinweise: Es sind aktuell 7 Planungshinweise mit einer Fläche von insgesamt 173 ha bekannt. (Stand September 2012)

Zur Evaluierung der "Ist-Situation" wird in einer Art Monitoring durch die Regionalplanung dieses Konzept permanent aktualisiert und in einem regelmäßigen Rhythmus der RVS zur Kenntnisnahme vorgelegt.

4. Regionalplanerische Steuerung

Die räumliche Steuerung für die PV-FFA durch den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien soll durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien erfolgen.

Als "Konfliktgebiete" werden die Gebiete definiert, die grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA ungeeignet sind:

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung
- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Verkehrsdarstellungen (Straße, Schiene, Luft) und Energietrassen

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von PV-FFA die dennoch innerhalb dieser Gebiete stattfinden sollen, ist ein Abweichungsverfahren gem. § 12 HLPG generell notwendig.

Als "Restriktionsgebiete" werden die Gebiete definiert, die nach einer Einzelfallprüfung und bei bestimmten Voraussetzungen für PV-FFA beanspruchbar sind:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang-, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/Planung
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Für regionalplanerisch raumbedeutsame Vorhaben von PV-FFA die innerhalb dieser Gebiete realisiert werden sollen und in den Vorranggebieten den dort geltenden Zielsetzungen nicht widersprechen, kann - im begründeten Einzelfall - auf ein Abweichungsverfahren gem. § 12 HLPG verzichtet werden.

Als "Angebotsgebiete" werden die grundsätzlich regionalplanerisch geeigneten Flächen definiert:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- **Deponien** (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)

In 2010 hat eine Recherche der Regierungspräsidien ergeben, dass in Südhessen ca. 25 Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase für die Errichtung von PV-FFA in Frage kommen. Aus der Lage innerhalb eines solchen Betriebsgeländes ergeben sich wirtschaftliche Vorteile (z.B. keine zusätzliche Einzäunung, kein zusätzliches Personal); zudem ist die Akzeptanz solcher Standorte in der Bevölkerung sehr groß. Die 25 als Eignungsgebiete genannten Standorte in Südhessen umfassen eine Fläche von ca. 1270 ha. Bei einem Flächenbedarf von 3 ha/MWp ergibt sich damit ein Stromerzeugungspotential von etwa 400 GWh/a. Der erwünschte Wert von 380 GWh/a für PV-FFA in 2020 könnte also dadurch erreicht werden.

Außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Kategorien sind militärische Konversionsflächen ein "Eignungsgebiet" mit geringem Konfliktpotential - sofern ein hoher Versie-

gelungsgrad (> 50%) vorliegt und eine Vorbelastung auf der Modulfläche gegeben ist (Altlast, Altstandort), so dass von keiner naturschutzfachlichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Weiterer Schwerpunkt geeigneter Flächen sind **Lärmschutzanlagen** an den Infrastrukturachsen (raumbedeutsame Straßen, Schienen, Energietrassen).

Im Bereich parallel verlaufender Straßen und Schienen und an Kreuzungen ergeben sich **Restflächen**, die zumeist einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, zumal sie durch Lärm und Abgase wirtschaftlich und ökologisch weniger wertvoll sind und dort eine Nutzung durch PV-FFA sinnvoll sein kann. Auch Abbauflächen stellen im Rahmen der Rekultivierung geeignete Standorte dar, ebenso Regenrückhaltebecken.

Die bevorzugte Nutzung von Konversionsflächen, Lärmschutzanlagen und Restflächen wird in einem Grundsatz aufgenommen.

Fachgesetzlich geschützte Bereiche (z.B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura - 2000 Gebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder die Kernzonen der Weltkulturerbe-stätten) werden in der Regel als ungeeignet für PV-FFA angesehen. Hier bedarf es der Zustimmung der zuständigen Fachbehörde.

Az.: III 31.1 93d 06 17 Darmstadt, 20.09.2012

Sabine Mahler Michael Erhart Stephan Frucht